

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 24.02.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 27. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt | 67 |
|-----|---|----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt

Gemäß § 4 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung - Nds. Corona-VO) vom 23.02.2022 (Verordnung vom 23.02.2022, online verkündet am 23.02.2022) i. V. m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28 a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Landkreis Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Meine Allgemeinverfügung vom 29.11.2021, u.a. über die „Feststellung der Geltung der regionalen Warnstufe 2 im Gebiet des Landkreises Helmstedt“, hebe ich auf.

II.

Über die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung hinausgehend wird hiermit angeordnet, dass auf dem Gelände aller Wochenmärkte im Gebiet des Landkreises Helmstedt während der jeweiligen Marktöffnungszeiten jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.02.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 wurde aufgrund der seinerzeit gültigen Nds. Corona-Verordnung und den in den §§ 2 und 3 der Nds. Corona-Verordnung niedergelegten Vorschriften zur Feststellung der Warnstufen 1-3 erlassen. Die neue Nds. Corona-Verordnung vom 23.02.2022 sieht keine Warnstufen mehr vor, so dass die Allgemeinverfügung in Hinblick auf die Ziffer 1 (Feststellung der Warnstufe 2) aufzuheben war.

Ebenso ist § 21 Nds. Corona-Verordnung „Weitergehende Regelungen und Anordnungen“, der als Grundlage für die MNS-Pflicht auf den Wochenmärkten im Landkreis Helmstedt diene, nicht mehr in dieser Fassung in der Verordnung enthalten. Der Landkreis Helmstedt hält die Maskenpflicht auf den Wochenmärkten nach wie vor für erforderlich.

Bei der Anordnung der Maskenpflicht auf den Wochenmarktgeländen im Gebiet des Landkreises Helmstedt, während der Marktöffnungszeiten, handelt es sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 a Abs. 7 Nr. 3 IfSG. Während der Marktöffnungszeiten begegnen sich auf dem Gelände der Wochenmärkte zeitweise viele Menschen oder sie halten sich dort auf, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, die sich zudem auch noch in unterschiedliche Richtungen bewegen. Diese Bereiche werden auch in nicht unerheblichem Umfang von Personen gequert, die keine Marktleistungen in Anspruch nehmen bzw. Einkäufe tätigen möchten.

Ziel ist es, einem Unterschreiten des Abstandsgebots zu begegnen und auch in diesen Bereichen, in denen sich erfahrungsgemäß längerfristig aufgehalten wird, einer Übertragung insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, entgegenzuwirken. Insbesondere, da sich die Omikronvariante des SARS-CoV-2 Coronavirus als sehr ansteckend erwiesen hat und eine stark gesteigerte Übertragbarkeit im Vergleich zu der zuvor vorherrschenden Deltavariante aufweist.

Vor diesem Hintergrund habe ich von dem mir nach § 4 Absatz 2 Nds. Corona-Verordnung i. V. m. § 28 a Abs. 7 Nr. 3 IfSG eröffneten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass ich zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen in den dort bestimmten Bereichen angeordnet habe.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Sie sind ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die getroffenen Maßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnung ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Sie dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen, da durch eine Infektion mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann.

Für die hier geregelten Bereiche besteht die konkrete Gefahr, dass eine Person, die sich auf dem Gelände eines Wochenmarktes bewegt oder aufhält, weitere Menschen infiziert, die ihrerseits das SARS-CoV-2-Virus verbreiten können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 24.02.2022
gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 10 vom 24.02.2022

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck